

§ 58a WaffG Sprachliche Gleichbehandlung

WaffG - Waffengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.10.2025

§ 58a.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at